

vergiftet gewesen seien, so kann dem nicht gefolgt werden. Abgesehen davon, daß es eine Hitlerideologie nicht gibt, kann die Tatsache, daß die Angeklagten von den faschistischen Irrlehren beeinflusst waren, nicht zu einer Milderung der Strafe führen, da eben nur die Menschen solche Verbrechen begehen konnten, die dem Faschismus ergeben waren.

Gerade die Strafbarkeit dieser aus politischen Gründen begangenen Unmenschlichkeitsverbrechen wird durch das KRG Nr. 10 festgelegt. Danach ist es eine Verletzung des Gesetzes, wenn zur Strafbarkeit gehörende Umstände strafmildernd berücksichtigt werden. Die von den Angeklagten veranstaltete Menschenjagd, die den Tod von sieben gehetzten, den Greuelthaten des Faschismus ausgesetzten Menschen zur Folge hatte, erfordert nach der sich aus den sachlichen und persönlichen Umständen ergebenden gesellschaftlichen Gefährlichkeit der Angeklagten und ihres Verbrechens eine höhere als die erkannte Bestrafung.

Das angefochtene Urteil war daher, soweit es die erkannten Freiheitsstrafen betrifft, aufzuheben. Bei der Festsetzung der Freiheitsstrafen in der neuen Hauptverhandlung werden von dem Bezirksgericht die obigen Erwägungen zu berücksichtigen sein. Nach der Ansicht des Obersten Gerichts werden die neu zu erkennenden Freiheitsstrafen für die Angeklagten S. und T. etwa 12 Jahre Zuchthaus und für die Angeklagten B. und G. etwa 10 Jahre Zuchthaus betragen müssen. Hinsichtlich der Angeklagten L. und H. läßt sich eine zeitliche Freiheitsstrafe nicht rechtfertigen. Bei der in der Strafe zum Ausdruck kommenden Bewertung des Verbrechens dieser Angeklagten wird daher das Bezirksgericht auf eine lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen haben.

Anmerkung:

Das vorstehende Urteil und auch andere dem Obersten Gericht in seiner Berufungstätigkeit bekannte Entscheidung der Bezirksgerichte, die sich mit Verbrechen gegen Kontrollratsgesetz Nr. 10 befassen, zeigen, daß die Richter bei der heutigen Aburteilung solcher Verbrechen geneigt sind, das Strafmaß milde zu halten. Die Ursache dafür scheint darin zu liegen, daß diese Verbrechen nicht mehr im Mittelpunkt der gerichtlichen Tätigkeit stehen, seit der Begehung dieser Verbrechen schon ein langer Zeitraum verstrichen ist und daß sich die Angeklagten während dieser Zeit „gut geführt“ haben. Es soll nicht verkant werden, daß eine gute Führung, insbesondere auch die freiwillige Übernahme schwerer körperlicher Arbeit und deren vorbildliche Erfüllung, einen Anhaltspunkt dafür bieten, daß der Verbrecher geneigt ist, von seinen während der Nazizeit begangenen Verbrechen sich zu distanzieren und das von ihm begangene Unrecht wiedergutzumachen. Dieser Umstand könnte auch für die Strafzumessung von Bedeutung sein. Hierbei muß jedoch berücksichtigt werden, daß ein vorbildliches gesellschaftliches Verhalten gerade von diesen Menschen oftmals nur aus Tarnungsgründen an den Tag gelegt wird, und zwar entweder, um die Entdeckung des Verbrechens zu verhindern oder aber mindestens zu erschweren oder für den Fall, der Entdeckung eine wesentlich mildere Strafe zu erhalten. Gerade im vorstehenden Fall war es den Angeklagten gelungen, auf Grund ihrer vorgetäuschten fortschrittlichen Haltung in ihrer Gemeinde maßgebende Funktionen zu bekleiden und sich nach 1945 einen so großen Einfluß zu verschaffen, daß es lange Zeit niemand gewagt hat, die von ihnen begangenen Verbrechen anzuzeigen, obwohl sie fast allen Einwohnern bekannt waren. Wenn ein derartiges Verhalten strafmildernd berücksichtigt wird, dann kann ein solches Urteil nicht gebilligt werden, da die vorgetäuschte vorbildliche Haltung nicht ehrlich gemeint und darüber hinaus geeignet war, das Ansehen unserer neuen demokratischen Verwaltung, die frei von jedem Terror und jeder Unterdrückung ist, erheblich zu schädigen. Für diese Verbrechen war daher jegliche Milde verfehlt. Aber auch in den Fällen ehrlicher, vorbildlicher gesellschaftlicher Betätigung wird eine Strafmilderung nur mit größter Vorsicht gewährt werden können, weil, wie das Oberste Gericht in einer anderen Entscheidung ausgeführt hat, eine zu milde Bestrafung dieser Verbrechen einer Förderung des Faschismus gleichkommen würde.

Dies ist insbesondere in der jetzigen politischen Situation, wo der Imperialismus bei seinen Unterdrückungskriegen im Fernen Osten, insbesondere in Korea, ebensolche, wenn nicht noch schlimmere Grau-

samkeiten begeht, wie sie vom deutschen Faschismus begangen worden sind, eine nicht zu verachtende Gefahr. Die Möglichkeit der Wiederholung der faschistischen Unmenschlichkeiten ist noch nicht beseitigt. Bei der Strafzumessung für derartige Verbrechen müssen daher auch diese Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Das bedeutet, daß eine Strafmilderung überhaupt nur dann in Frage kommen kann, wenn es die ehrliche, aufopferungsvolle, vorbildliche Arbeitsleistung und politische Haltung des Angeklagten in den Jahren des Aufbaus rechtfertigt und erfordert, daß aber andererseits der Grad der Milde nicht die Gefahr einer Wiederholung der faschistischen Unmenschlichkeiten herausfordern darf.

Oberrichter am Obersten Gericht Walter Ziegler

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums (VESchG); § 73 StGB.

1. Zur Frage der Untreuehandlung im Sinne des § 2 Abs. 1 VESchG.

2. Die fortgesetzt begangenen Untreuehandlungen, die vor und nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums begangen worden sind, stellen sich als eine Handlung dar, die § 266 Abs. 2 StGB und § 2 Abs. 1 VESchG verletzt (§ 73 StGB).

OG, Urt. vom 5. Februar 1953 — 2 Ust III 15/53.

Der Angeklagte war Buchhalter in einer Wäscherei in O. In seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Betriebsgewerkschaftsleitung behielt er bei der Lohnauszahlung die von den Mitgliedern des FDGB zu leistenden Beiträge ein. Die Mitgliedsbeiträge übergab er dem Kassierer des FDGB-Ortsvorstandes, der dann in die vom Angeklagten verwahrten FDGB-Mitgliedsbücher die entsprechenden Beitragsmarken einklebte. Obwohl der Kassierer seit dem 1. Quartal 1952 nicht mehr beim Angeklagten erschien, kassierte der Angeklagte weiter die FDGB-Beiträge.

Von diesen Beiträgen entnahm er für seinen persönlichen Gebrauch laufend von etwa März bis Ende Oktober 1952 insgesamt 1400 bis 1500 DM. Eine Kontrolle fand nicht statt, da er Mitglied des FDGB-Ortsvorstandes war.

In dem Verhalten des Angeklagten sah das Gericht ein fortgesetztes Verbrechen gegen § 266 Abs. 2 StGB in Tateinheit mit § 246 StGB.

Gegen dieses Urteil hat der Staatsanwalt des Bezirks form- und fristgerecht Protest eingelegt. Zur Begründung führt er aus, das Bezirksgericht hätte auf Grund der tatsächlichen Feststellungen § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums (VESchG) vom 2. Oktober 1952 anwenden müssen. Der Angeklagte habe Untreue zum Nachteil von Eigentum gesellschaftlicher Organisationen begangen.

Der Protest hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht lehnt eine Untreuehandlung nach § 2 Abs. 1 VESchG ab, weil der FDGB an den Mitgliedsbeiträgen in Höhe von 1500 DM noch kein Eigentum erworben habe, als der Angeklagte diese rechtswidrig für sich verbrauchte. Diese Auffassung ist richtig, da es auf diese Frage bei § 2 Abs. 1 VESchG nicht ankommt. Hier ist nicht von der „Zueignung fremder Sachen“ die Rede, sondern allein davon, daß dem Volkseigentum oder anderem gesellschaftlichen Eigentum aus einer Urkundenfälschung oder Untreue ein Nachteil erwächst. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen.

Nach den vom Bezirksgericht in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen war der Angeklagte Vorsitzender der Betriebsgewerkschaftsleitung und nahm in dieser Eigenschaft die FDGB-Mitgliedsbeiträge entgegen. Außerdem war er noch Mitglied des FDGB-Ortsvorstandes. Die von ihm kassierten Gelder mußte er auf Grund des zwischen ihm und dem FDGB bestehenden Treueverhältnisses an den Ortsgruppenvorstand in O. abführen. Diese Pflicht hat er verletzt.

Der dem Eigentum des FDGB durch das Verhalten des Angeklagten erwachsene Nachteil liegt darin, daß dem FDGB die Verfügungsmöglichkeit über diesen Betrag entzogen worden ist. Der Angeklagte hat also Untreue zum Nachteil des FDGB begangen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß diese Verbrechen von etwa März bis Ende Oktober 1952 begangen worden sind, zum Teil vor dem 6. Oktober 1952, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums vom 2. Oktober 1952 und zum Teil nach dem 6. Oktober 1952. Die Verbrechen vor dem 6. Oktober 1952 verletzen § 266 Abs. 2 StGB Tateinheitlich mit § 246 StGB. Auf die Verbrechen nach dem 5. Oktober 1952, also ab 6. Oktober, findet § 2 Abs. 1 VESchG Anwendung. <

